

die Vermögenslage der Gesellschaft wirklich unwohl darzustellen oder verschleiern.

Zugleich kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt ausschließlich die Geldstrafe ein.

§ 83. [81.] Die Strafvorschriften der §§ 209 bis 241 [§§ 209–211] der Konkursordnung¹ finden gegen die Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, welche ihre Zahlungen eingestellt hat oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet ist, Anwendung, wenn sie in dieser Eigenschaft die mit Strafe bedrohten Handlungen begangen haben.

§ 84. [82.] Die Geschäftsführer oder Liquidatoren einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung werden mit Gefängnis bis zu drei Monaten und zugleich mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark bestraft, wenn entgegen den Vorschriften im § 64, § 71 Absatz 1 der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens unterlassen ist.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt ausschließlich die Geldstrafe ein.

Straflos bleibt Derjenige, bezüglich dessen festgestellt wird, daß der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens ohne sein Verschulden unterblieben ist.

XIII

Gesetz, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt.²

Vom 15. Juni 1895. (RGBl. 301.)

Zu der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898. (RGBl. 868.)³

Erste Abtheilung.

Schiffseigner.

§ 1. Schiffseigner im Sinne dieses Gesetzes ist der Eigentümer eines zur Schifffahrt auf Flüssen oder sonstigen Binnengewässern bestimmten und hierzu von ihm verwendeten Schiffes.

¹ Siehe oben zu § 83 § 47, S. 55, 56.

² Vgl. oben S. 216 ff. 301 ff.

³ Aelterl. (Deutschland, Belgien, Frankreich, Niederlande), betr. die Fiktion der Binnenschiffahrt 4./2. 98 (RGBl. 99 S. 280).